

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 72 (1994)
Heft: 2

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

AHV



Dr. iur.
Rudolf Tuor

Kosten im Alters- und Pflegeheim

Ich betreue einige Personen in administrativen Belangen, die in einem Alters- oder Pflegeheim leben. Mit Interesse habe ich deshalb in der Zeitlupe 6/93 (Seite 76) im Podium den Artikel über die «Kosten im Alters- und Pflegeheim» gelesen. Beim Lesen dieses Artikels könnte man den Eindruck erhalten, dass man mit der Hilflosenentschädigung die Heimkosten besser berappen könnte. Dies ist aber in den mir bekannten Alters- und Pflegeheimen nicht so. Sobald eine Person nämlich diese Vergütung erhält, wird der gleiche Betrag zu den ordentlichen Kosten dazugerechnet und kann nicht als finanzielle Hilfe für die hohen Pflegekosten gebraucht werden.

Vorerst ist zu beachten, dass es keine allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Gestaltung der Heimtaxen gibt. Daraus ergibt sich folgendes:

- Primär können im Rahmen der allgemeinen Rechtsordnung (Vertragsrecht usw.) die Träger eines Heimes die Tarife in eigener Kompetenz festlegen. Dies gilt in be-

sonderem Masse für private Heime.

- Je nach kantonaler Gesetzgebung können den Heimträgern besondere Vorgaben gemacht werden. Dies ist vor allem der Fall bei Heimen, die Bau-, Betriebs- oder Defizitbeiträge von Kanton oder Gemeinden erhalten, sowie bei Deckung der Heimkosten über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL).

- Für öffentliche Heime, die von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften oder Stiftungen getragen werden, gelten zudem die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts wie zum Beispiel die Grundsätze der Gesetzmässigkeit, der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung.

Aus diesem Grunde können in der Beratung der Zeitlupe nur allgemeine Tendenzen und Grundzüge dargestellt werden, die auf den Einzelfall jedoch unterschiedlich angewendet werden können.

Verwendung der Hilflosenentschädigung für Heimkosten

Eine erste Frage betrifft die Verwendung der Hilflosenentschädigung der AHV (HE) zur Deckung der Heimkosten. Tatsächlich stehen die Hilflosenentschädigungen der AHV als Versicherungsleistungen unabhängig von Einkommen und Vermögen allen Versicherten zu, welche entsprechend pflegebedürftig sind, und dienen als Beitrag zur Deckung der durch Pflegebedürftigkeit bedingten Mehrkosten. Daraus ergibt sich, dass die HE von den Versicherten zwar für die Heimkosten verwendet werden sollen, je-

doch kein direkter Anspruch des Heimes auf die HE besteht. Den Pensionären stehen zudem Ergänzungsleistungen zur AHV (EL) zur Verfügung, wenn deren eigene Mittel, einschliesslich HE, zur Deckung der Heimkosten nicht ausreichen.

Wie im «Podium» ausgeführt wurde, gibt es verschiedene Formen von Taxordnungen, welche im Einzelfall zu berücksichtigen sind:

- Im Rahmen vieler herkömmlicher Regelungen wird die Heimtaxe von Einkommen und Vermögen der Pensionäre bestimmt, so dass das Heim auch Anspruch auf allfällige HE erheben könnte, soweit dies durch den Pflegeaufwand begründet ist.

- In neueren Taxordnungen gelten unabhängig von Einkommen und Vermögen grundsätzlich einheitliche, nach Pflegebedürftigkeit der Pensionäre abgestufte Tarife, wie dies im erwähnten Podiums-Artikel an einem Beispiel dargestellt ist. Die Abstufung erfolgt in der Regel in Anlehnung an das sogenannte «BAK-System» (Bewohner-Arbeit-Kosten), das als Führungsinstrument in den Heimen stark verbreitet ist.

Die Entwicklung zu einheitlichen, nach Pflegebedürftigkeit abgestuften Tarifen ist in letzter Zeit in verschiedenen Kantonen rasch fortgeschritten. Dies ist meines Erachtens sehr zu begrüssen, weil so

- die Heime die Privatsphäre der Pensionäre besser achten können und nicht mehr in die wirtschaftlichen Belange Einblick nehmen müssen;
- die Pensionäre selbstverantwortlich mit ihren Mitteln, einschliesslich allfälligen EL und

HE, ihren Heimaufenthalt selber finanzieren können;

- im Rahmen der Besteuerung sowie der EL-Berechnung die wirtschaftliche Lage der Pensionäre genügend berücksichtigt wird;

- die einseitige Berücksichtigung der HE der AHV/IV letztlich eine Diskriminierung und Ungleichbehandlung darstellt, da beispielsweise andere Versicherungsansprüche der Pensionäre wie HE der Unfallversicherung, Renten und Zusatzleistungen privater Versicherungen usw. nicht berücksichtigt werden;

- sich daraus bedarfsgerechte Tarifstrukturen, aber auch administrative Entlastungen für Heime, Pensionäre und Versicherungen ergeben.

Allerdings bin ich mir bewusst, dass im Einzelfall die eingangs erwähnten Gründe ein Heim allenfalls zur Weiterführung der herkömmlichen Tarifordnung veranlassen könnten. Ob dies bei dem von Ihnen erwähnten Heim zutrifft, vermag ich nicht zu beurteilen.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Recht

Schenkung als Erbvorbezug

Kann eine Schenkung an eines meiner Kinder als Erbvorbezug nach meinem Tode angerechnet werden? Genügt es, wenn ich dem Willensvollstrecker den Betrag der Schenkung mit Datum schriftlich mit meiner Unterschrift überreiche?

Die Schenkung ist als Vermögensabtretung ausgleichungspflichtig, auch wenn Sie die Schenkung nicht in Anrechnung auf den Erbteil des Kindes ausrichten. Dies bedeutet, dass bei der Ermittlung des Nachlasses die Schenkung ihm zugerechnet wird. Bei der Schenkung können Sie das Kind von der Ausgleichungspflicht befreien. Dies hätte zur Folge, dass im Nachlass die übrigen Kinder die Schenkung insoweit anfechten könnten, als ihre Pflichtteilsrechte verletzt wären. Die Schenkung kann ohne schriftlichen Vertrag durch Übergabe der Sache (ausser bei Grundstücken) erfolgen. Sie müssen zwar nicht, können aber Ihren Willensvollstrecker informieren, der allerdings zu Ihren Lebzeiten keine Aufgaben hat. Wenn Sie die Schenkung ohne schriftlichen Vertrag vornehmen und die Ausgleichungspflicht aufheben wollen, ist es zweckmässig, wenn Sie im Schreiben an den Willensvollstrecker die Befreiung des Kindes von der Ausgleichungspflicht festhalten. Die offenbar grosse Schenkung ist in der Steuererklärung anzugeben. Da die Rechtsfragen im Zusammenhang mit Erbvorbe-

zügen, Pflichtteilsrechten, Ausgleichungspflicht usw. recht heikel sind, empfehle ich Ihnen, sich bezogen auf Ihre konkreten Umstände rechtlich beraten zu lassen, damit Sie Ihre Wünsche unter Berücksichtigung der möglichen späteren Folgen korrekt realisieren können.

Ehe- und Erbvertrag bei Hausverkauf

Wir sind beide in zweiter Ehe verheiratet, mein Mann hat aus erster Ehe zwei Kinder. Wir wohnen in einem Haus, das meinem Mann gehört. Vor 15 Jahren haben wir einen Ehe- und Erbvertrag abgeschlossen, der mir beim Ableben meines Mannes Wohn- und Nutzungsrecht am Haus gibt. Gemäss diesem Vertrag würden beim Verkauf des Hauses ich und seine zwei Kinder je einen Drittel erhalten. Nun verkaufen wir das Haus und kaufen eine Eigentumswohnung. Wird nun der Erbvertrag ungültig? Wir haben ein Testament geschrieben, damit ich auch in der neuen Wohnung auf Lebenszeit Wohn- und Nutzungsrecht habe. Was bedeuten im übrigen die Begriffe «Vorschlag» und «Errungenschaft»?

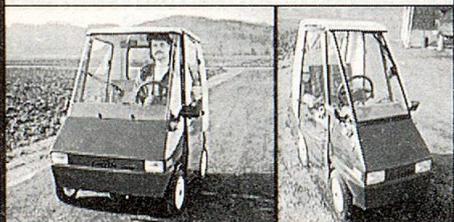
Der Ehe- und Erbvertrag, den Sie und Ihr Ehemann vor 15 Jahren abgeschlossen haben, behält grundsätzlich seine Gültigkeit weiter. Ob aufgrund des Verkaufs des Hauses und des Kaufs einer Eigentumswohnung eine Präzisierung und Änderung des Ehe- und Erbvertrages sinnvoll wäre, müsste aufgrund des Wortlautes geprüft werden.

Da der Ehe- und Erbvertrag seine Gültigkeit weiter behält,

WIEDER AKTIV

Wenn gehen schwerfällt

Allwetter-Elektro-Mobile fährerscheinfrei



gross Mit und ohne Verdeck klein
Bitte ankreuzen und Prospekt anfordern.

Vertrieb und Service in der Schweiz.

Werner Hueske

Handelsagentur

Seestrasse 22, 8597 Landschlacht
Telefon 077 - 96 05 28

würde im Todesfall die gesetzliche Regelung gar nicht zum Zuge kommen. Damit die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung gelangen, müsste der Ehe- und Erbvertrag ersatzlos aufgehoben werden. Ein Erbvertrag kann durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien aufgehoben werden, während hingegen ein Ehevertrag nur durch öffentliche Beurkundung, somit durch notariellen Akt, aufgehoben werden kann. Da Testamente einseitige Erklärungen und nicht zweiseitige Vereinbarungen sind, kann damit der Ehe- und Erbvertrag nicht geändert werden. Vielmehr gilt der Ehe- und Erbvertrag weiter, und die Testamente sind nicht gültig bzw. können von den Kindern angefochten werden.

Nach Ihrer Schilderung soll offenbar die Erbschaft Ihres Ehemannes zwischen Ihnen und seinen beiden Kindern zu je einem Drittel aufgeteilt werden. Das ist für Sie schlechter als die geltende gesetzliche Regelung. Schon deshalb ist die Aufhebung des Ehe- und Erbvertrages naheliegend. Überdies können Sie nach Gesetz die Zuweisung der gemeinsam bewohnten Liegenschaft Ihres Ehemannes in Anrechnung auf Ihre Ansprüche verlangen.

«Errungenschaft» bedeutet, vereinfacht ausgedrückt, die Ersparnisse eines Ehegatten während der Ehe. Der «Vorschlag» ist der Aktivsaldo der Errungenschaft, somit das Errungenschaftsvermögen abzüglich die Errungenschaftsschulden.

Ausser wenn durch den Ehevertrag die Gütergemeinschaft vereinbart worden sein sollte, womit wohl das eheliche Vermögen das Gesamtgut bilden

und somit gemeinsam Ihnen und Ihrem Mann gehören würde, würden die Kinder Ihres Mannes im Falle seines Ablebens an Ihrem Vermögen nicht beteiligt werden. Die Ansprüche der Kinder Ihres Ehemannes in seinem Nachlass richten sich nach dem bestehenden Ehe- und Erbvertrag, wobei grundsätzlich den Kindern ihr Pflichtteil nicht entzogen werden kann.

Ich möchte Ihnen und Ihrem Ehemann empfehlen, im Zusammenhang mit dem Verkauf des Hauses und dem Kauf der Eigentumswohnung sich rechtlich auch bezüglich des Ehe- und Erbvertrages beraten zu lassen, da offensichtlich verschiedene Unsicherheiten bestehen. Es ist – unter anderem aufgrund der inzwischen geänderten gesetzlichen Bestimmungen – möglich, dass eine Änderung des bestehenden Vertrages oder gar der Abschluss eines neuen Ehe- und Erbvertrages sinnvoll wäre.

Dr. iur. Marco Biaggi

Medizin

Gelenkschmerzen

Seit einiger Zeit habe ich (81) Schmerzen an beiden Handgelenken. Das Leiden kam langsam und wird immer stärker. Die Gelenke werden leicht warm und sind geschwollen. Auch habe ich keine Kraft mehr in den Händen. Es wurden Ultraschall-Untersuchungen vorgenommen und Röntgen-Bilder gemacht. Bis jetzt konnte man noch keine Diagnose stellen. Umschläge mit Heilerde und Essigsaurer Tonerde brachten nichts.

Die Schilderung Ihrer Beschwerden lässt an eine Gelenkentzündung (Arthritis) denken. Nun gibt es aber zahlreiche Ursachen für ein solches Geschehen, nach denen sorgfältig gefahndet werden muss. Leider ist diese Suche nicht immer erfolgreich, und man muss sich mit der Diagnose

Damit es wieder aufwärts geht.



- Preiswerte Lösungen für jede Treppe – ob rund oder gerade
- Fachkundige Ausführung durch erfahrenes Personal in der ganzen Schweiz

GUTSCHEIN

HERAG TREPPENLIFTE AG

Tramstrasse 46 8707 Uetikon am See
Tel. 01/920 05 04

Senden Sie mir Ihre Gratisinformationen.

Name _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____ Tel. _____

Herag Treppenlifte